

fotos (Maschinenfotos) geschaffen, die u. a. auch zu Publikationszwecken in Fachzeitschriften verwendet wurden. Der Name des Klägers wurde grundsätzlich nicht genannt, und er hat auch keine Vergütung erhalten.

Die Prozeßparteien streiten darüber, ob der Kläger bei Verwendung der Maschinenfotos durch den Verklagten ein Recht auf Namensnennung sowie Schadenersatz- bzw. Vergütungsansprüche bei Verwendung der Fotos zu Publikationszwecken hat.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, bei der Verwendung der Fotografien des Klägers die Nennung seines Namens in üblicher Form zu gewährleisten, insbesondere bei Publikationen in öffentlichen Zeitschriften, in Prospekten, Katalogen sowie auf Sichtfotos bei Ausstellungen und Messen, und an den Kläger einen Betrag von 320 M zu zahlen.

Der Verklagte hat demgegenüber beantragt, die Klage abzuweisen, soweit der Kläger die Nennung seines Namens in technischen Dokumentationen und Ersatzteilkatalogen sowie bei Sichtwerbungen auf Messen und Ausstellungen fordert und soweit er eine Vergütung verlangt.

Die Klage hatte teilweise Erfolg.

Aus der Begründung:

§ 77 URG gewährt für alle Fotografien, die nicht zu den Werken der Kunst und Wissenschaft gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. h URG gehören, ein Leistungsschutzrecht. Es entsteht für den, der die fotografische Leistung erbracht hat, und zwar auch dann, wenn das im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschieht und dem Betrieb demzufolge ein gesetzliches Nutzungsrecht an diesem Arbeitsergebnis zusteht. Pflicht des Betriebes ist es jedoch, die sich aus dem originären Entstehen des Leistungsschutzrechts für den Werk tätigen einerseits und dem gesetzlichen Nutzungsrecht des Betriebes andererseits ergebenden beiderseitigen Befugnisse und Pflichten in arbeitsrechtlich verbindlicher Form zu regeln (§§ 1 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 2 URG). Wo — wie im vorliegenden Fall — ausdrückliche betriebliche Regelungen fehlen, sind Urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Ansprüche des Werk tätigen gegen den Betrieb oder umgekehrt auf der unmittelbaren gesetzlichen Grundlage des URG zu prüfen. Das schließt jedoch — der gesetzlichen Orientierung des § 20 URG folgend — stets eine sorgfältige Einschätzung der beiderseitigen Pflichtenlage unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten ein.

Hinsichtlich der Klageansprüche ergibt sich daraus folgendes:

1. Zum Anspruch auf Namensnennung

Der Kläger hat Anspruch darauf, daß bei öffentlicher Verwendung der von ihm geschaffenen Sachfotos sein Name in üblicher und dem Verwendungszweck angemessener Form genannt wird. Voraussetzung ist allerdings — im Unterschied zum urheberrechtlich geschützten Werk —, daß hierzu ein ausdrückliches Verlangen des Klägers vorliegt (§ 81 Abs. 2 URG). Dieser Anspruch kann dem Kläger, wovon der Verklagte in der Vergangenheit offenbar fälschlicherweise ausgegangen ist, nicht unter Berufung darauf streitig gemacht werden, daß er die Fotos in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen geschaffen hat, dem Betrieb hieran ein gesetzliches Nutzungsrecht zusteht und es sich infolgedessen um sog. Werkfotos handele, die ausschließlich mit dem Namen des Betriebes zu versehen seien. Wenn der Verklagte in den Fällen der Verwendung zu betrieblichen Zwecken als Ausdruck seiner gesetzlichen Nutzungsbefugnis seinen Namen anbringt, ist dies, weil es der Rechtslage gemäß § 20 Abs. 1 und 2 URG entspricht, durchaus zulässig. Es ist aber — ein entsprechendes Verlangen des Klägers auf Namensnennung vorausgesetzt — unzulässig, wenn der Verklagte, ohne sich auf eine wirksame Vereinbarung stützen zu können, es ablehnt, den Namen des Klägers als Bildautor zu nennen.

Was zunächst die Verwendung der Fotos bei Publikationen in Zeitschriften anbelangt, ist der Forderung des Klägers auf Namensnennung in üblicher Form in jedem Fall Rechnung zu tragen, zumal der Kläger seit längerem eine derartige Forderung nachdrücklich erhoben hat. Bei

der Verwendung der Fotos in Prospekten gilt dasselbe. Hier hat der Verklagte seine Pflicht zur Namensnennung in üblicher und zweckentsprechender Form im übrigen zugestanden.

Bei Verwendung der Maschinenfotos in technischen Dokumentationen und Ersatzteilkatalogen ist ein Anspruch auf Namensnennung nur dann gegeben, wenn die leistungsgeschützten Fotos damit einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden, mithin ein Fall der öffentlichen Verwendung vorliegt. Dieser Anspruch besteht dann nicht, wenn die Fotos in entsprechenden Unterlagen enthalten sind, die als Bestandteil von Lieferungen und Leistungen aus Wirtschaftsverträgen ausschließlich für den jeweiligen Vertragspartner bestimmt sind.

Was die Verwendung der fotografischen Leistungen des Klägers als Sichtfotos auf Messen und Ausstellungen betrifft, kann dahingestellt bleiben, inwieweit hierbei nach Auffassung des Verklagten national und international eine Namensnennung nicht üblich ist, weil die von derartigen Sichtflächen ausgehende Werbewirkung dadurch beeinträchtigt wird. In rechtlicher Hinsicht ist vielmehr entscheidend, daß der Kläger seit 1968 ein derartig weitgehendes Verlangen auf Namensnennung nicht gestellt hat und erst im vorliegenden Rechtsstreit damit aufgetreten ist. Er hat sich auch nach Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Frage so verhalten, daß der Verklagte mit Recht von einer durch schlüssiges Verhalten zustande gekommenen Willensübereinstimmung ausgehen konnte, die Bestandteil des Arbeitsverhältnisses geworden ist.

2. Zum Anspruch auf Schadenersatz bzw. Vergütung

Entsprechend dem Klagevorbringen ist der erhobene Zahlungsanspruch einmal unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes wegen Überschreitung des betrieblichen Nutzungsrechts (§§ 20 Abs. 2, 91 Abs. 3 URG) und zum anderen als zusätzlicher Vergütungsanspruch (§ 20 Abs. 3 URG) zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, daß das Recht des Betriebes, geschützte Werke bzw. Leistungen zu Zwecken zu benutzen, die der unmittelbaren Lösung betrieblicher Aufgaben dienen, bei Vorliegen der in § 20 URG genannten Kriterien kraft Gesetzes Bestandteil des Arbeitsverhältnisses mit dem die Leistung erbringenden Werk tätigen ist und nicht durch arbeitsvertragliche Vereinbarung begründet wird. Daraus folgt weiter, daß auch der Umfang des an die unmittelbare Lösung betrieblicher Aufgaben gebundenen betrieblichen Nutzungsrechts grundsätzlich nicht der arbeitsvertraglichen Vereinbarung unterliegt, sondern — soweit sich nicht bereits aus dem Rahmenkollektivvertrag eine verbindliche Regelung ergibt — eine Leitungsentscheidung darstellt, die vom Betriebsleiter mit Zustimmung der BGL in der Arbeitsordnung zu treffen ist (§§ 91, 92 AGB). Dabei hat der Leiter des Betriebes dafür zu sorgen, daß die Urheber- und leistungsschutzrechtlichen Belange verwirklicht werden (§ 1 Abs. 2 URG). Soweit sich auf der Grundlage der vereinbarten Arbeitsaufgabe für den Werk tätigen verbindliche Festlegungen über das betriebliche Nutzungsrecht aus dem Rahmenkollektivvertrag, der Arbeitsordnung bzw. einer gesonderten Ordnung des Betriebes ergeben, wird das mit deklaratorischer Wirkung in den Arbeitsvertrag aufzunehmen sein. Darüber hinausgehende beiderseitige Pflichten und Befugnisse sind im Einzelfall mit konstitutiver Wirkung zu vereinbaren (§ 41 Abs. 1 Satz 2 AGB).

Da der Verklagte entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung die entsprechenden arbeitsrechtlichen Leistungsinstrumente zur Klarstellung der betrieblichen Nutzungsbefugnisse in der Vergangenheit nicht angewandt hat, muß die Frage, ob er in den mit der Klage geltend gemachten Fällen sein gesetzliches Nutzungsrecht überschritten hat und damit Leistungsschutzrechte des Klägers verletzt hat, unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage geprüft werden (§ 20